



Jugendordnung der Sportjugend im Judoclub Kyoko Jänschwalde e.V.

Name und Mitgliedschaft

Die „Sportjugend des JC Kyoko Jänschwalde“ ist die Jugendorganisation im Judoclub Kyoko Jänschwalde e.V. (JC Kyoko). Sie erfasst die im LSB Brandenburg und im BJV e.V. organisierten Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen des JC Kyoko sowie von ihnen gewählte ältere Jugendvertreter. Die Sportjugend des JC Kyoko ist integraler Bestandteil des Vereins und leistet ihre Arbeit im Rahmen der inhaltlichen Arbeit des Vereins und in den Gremien des JC Kyoko.

Die Mitgliedschaft im BJV e.V. und damit in Übereinstimmung auch die Mitgliedschaft im LSB Brandenburg e.V. ist im § 1 der Satzung des JC Kyoko geregelt und trifft somit auch alle Kinder und Jugendlichen, sowie jungen Erwachsenen im JC Kyoko. Der JC Kyoko ist somit Mitglied des LSB Brandenburg und des BJV.

Zweck, Grundsätze und Aufgaben

Die Sportjugend im JC Kyoko führt sportliche und allgemeine Jugendarbeit insbesondere in Übereinstimmung mit § 2 Punkte 2. und 3. der Satzung des JC Kyoko durch. Sie arbeitet im vorstehend benannten Sinne und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Gremien und Organe des JC Kyoko mit. Ihre Tätigkeit dient in Übereinstimmung mit § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Die Sportjugend im JC Kyoko e.V. ist offen für alle interessierten Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen in Jänschwalde und im LK Spree-Neisse bzw. im regionalen Umfeld des Vereins.

Die Sportjugend im JC Kyoko

- erfüllt ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit dem § 11 des SGB VIII und des BbgKJG;
- ist der jugend- und gesellschaftspolitische Interessenvertreter der Jugend im JC Kyoko;
- engagiert sich im Sinne der Mitverantwortung der Jugendlichen und entspricht ihrem Recht auf Mitbestimmung im JC Kyoko;
- ist parteipolitisch neutral und wirkt für Toleranz, Achtung der Menschenrechte und Völkerverständigung;
- bekennt sich zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung.

Aufgaben der Sportjugend des JC Kyoko sind insbesondere:

- die Förderung des Sportes als ein Teil der Jugendarbeit;
- die Betreuung von Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Vereinssport in Formender allgemeinen Bildung, der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit im Sinne der Satzung des JC Kyoko § 2 der Satzung;
- die Pflege der sportlichen Betätigung zur Lebensfreude, Gesunderhaltung und körperlicher Leistungsfähigkeit durch offene Veranstaltungen im Jugendbereich für alle interessierten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendpflege und Jugendfürsorge im Rahmen der Möglichkeiten eines ausschließlich ehrenamtlich arbeitenden Vereins;
- die Pflege der internationalen Verständigung;
- die Nutzung des Sportes und der Jugendarbeit als Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Kinder und Jugendlichen zur Förderung ihrer Fähigkeiten zum sozialen Verhalten;
- die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie Kinder-, Jugend- und Breitensporteinrichtungen.

Die Sportjugend des JC Kyoko entspricht damit dem § 74 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und dem § 131 des des BbgKJG als Grundlage für die Anerkennung als förderfähiger freier Träger der Jugendhilfe.

Organe

Die Organe der Sportjugend sind unter Berücksichtigung der Größe des JC Kyoko Jänschwalde und angepasst an diese:

- a) Versammlung der Sportjugend des JC Kyoko Jänschwalde gemeinsam mit der Mitgliederversammlung des JC Kyoko
(entsprechend der Satzung des JC Kyoko § 6 Punkt 4. haben alle Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.)
- b) Der Vertreter des Jugendsports des JC Kyoko Jänschwalde im Vorstand des JC Kyoko Jänschwalde

Eine Versammlung der Jugend gemeinsam mit der MV des JC Kyoko ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Jugendvertreter beschlussfähig.

Bei Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Es gelten diesbezüglich die Bestimmungen des § 6 Punkt 4.

Ausnahme:

Der Beschluss über die Annahme der Jugendordnung oder erforderliche Änderungen verlangt eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung des JC Kyoko.

Die Teilnahme von Gästen an der Versammlung ist auf Einladung des Vertreters Jugendsport mit beratender Stimme möglich.

Die Mitgliederversammlung des JC Kyoko Jänschwalde

wählt satzungsgemäß in Übereinstimmung mit § 10 letzter und vorletzter Absatz den Vertreter Jugendsport, legt Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes für den Bereich Jugendsport fest, nimmt die Jahresberichte der Sportjugend entgegen, erteilt Entlastung, berät den Etat der Jugendarbeit im Sport, berät und stimmt über vorliegende Anträge ab, beschließt die Jugendordnung einschließlich ihrer Veränderungen. Der Vertreter Sportjugend besitzt Antragsrecht für die Mitgliederversammlung des JC Kyoko, wobei die Anträge auf der Mitgliederversammlung begründet werden müssen.

Eine außerordentliche Versammlung kann auf schriftlichen Antrag des Vertreters Sportjugend in Übereinstimmung mit § 9 Punkt 8. einberufen werden.

Vertreter Jugendsport

- der Vertreter Jugendsport erfüllt die Voraussetzungen entsprechend § 10 letzter und vorletzter Absatz und wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung des JC Kyoko Jänschwalde gewählt.

Über die Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel für die Jugendarbeit entscheidet der Vorstand des JC Kyoko, wobei dem Vertreter Jugendsport ein Vetorecht zusteht.

Dem Schatzmeister des JC Kyoko obliegt die Nachweisführung dieser Mittel unter Beachtung der Finanzordnungen der jeweiligen Zuwendungsgeber sowie der geltenden Rechtsvorschriften.

Diese Jugendordnung ist mit Beschluss des Vorstandes des JC Kyoko Jänschwalde vom 22.01.2026 bis zur MV am 22.04.2026 in Kraft gesetzt.

Diese Jugendordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des JC Kyoko Jänschwalde e.V. am 22.April 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt und beschlossen.